

Zu den Fragestellungen der Fraktion Die Linke wird wie folgt Stellung genommen:

1. Wie lange dauert die Bearbeitung eines Antrages auf Hilfe zur Pflege?

Die Bearbeitung der Anträge auf Hilfe zur Pflege ist insbesondere davon abhängig ob die entscheidungsrelevanten wesentlichen Antragsunterlagen in der Sachbearbeitung vorliegen. Liegen die Antragsunterlagen vollständig vor, ist die Bearbeitung bis maximal 3 Monate nach Antragstellung erfolgt.

Sind wesentliche entscheidungsrelevanten Unterlagen nachzufordern (bei den Betreuern oder Angehörigen, sowie auch bei den Heimen) verlängern sich die Bearbeitungszeiten je nach Rücklauf und Vollständigkeit der nachgereichten Unterlagen. Fehlen lediglich Unterlagen die zum Zwecke der Dokumentation benötigt werden, werden diese nachgefordert, die Bearbeitung des Antrages erfolgt in der normalen Bearbeitungsdauer.

Durch die in der Vergangenheit bestehenden Rückstände ist durch interne Veränderungen der Arbeitsabläufe, der Organisationsuntersuchung sowie der Mehrung von Planstellen in den letzten 3 Jahren die Bearbeitungszeit von durchschnittlich 10-14 Monaten auf 3-6 Monate erfolgreich reduziert worden.

2. Wie viele solcher Anträge wurden im Jahr 2017 sowie im 1. Quartal 2018 gestellt?

Im Jahr 2017 lag die Antragszahl bei insgesamt 1.439 Fällen (738 Pflegegeld, 701 Sozialhilfe). Zusätzlich sind 1.037 vorsorgliche Anträge eingereicht worden (d.h. Mitteilung von Pflegeeinrichtungen bezüglich der Bekanntgabe einer eventuellen Heimaufnahme).

Im 1. Quartal 2018 wurden bisher insgesamt 389 Anträge (Pflegegeld 219, Sozialhilfe 170) sowie 393 vorsorgliche Anträge gestellt.

3. Haben die Sozialhilfeträger andere Einstufungsverfahren als die Pflegekassen?

Nein, die Einstufungsverfahren erfolgen nach den §§ 61 bis 66 SGB XII.

4. Ist ein Pflegegrad/ eine Pflegestufe zwingend erforderlich, um Sozialleistungen für die Pflege vom Sozialamt zu erhalten?

Im Rahmen der Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen ist es der gesetzgeberische Wille gewesen, dass nach Einführung der Pflegestärkungsgesetze II und III ein Pflegegrad von mindestens 2 vorliegen muss, um Sozialhilfeleistungen zu beziehen.

Ist keine Pflegebedürftigkeit festgestellt, liegt also insbesondere kein Pflegegrad vor, sind die Voraussetzungen nicht gegeben.

5. Wie wird mit dem Vermögensschonbetrag (Erstattung/Verzinsung) verfahren, wenn aufgrund längerer Bearbeitungsdauer durch den Sozialhilfeträger, das Vermögen der pflegebedürftigen Person komplett verbraucht wurde?

Sollten Bedarfe der Sozialhilfe nach Antragstellung durch eigenes Schonvermögen der Antragsteller gedeckt worden sein (z.B. aufgrund langer Bearbeitungsdauer), so

wird die Gewährung von Sozialhilfe nicht mit der Begründung abgelehnt, dass die Bedarfe bereits gedeckt seien. Vielmehr wird die Sozialhilfe ab dem Zeitpunkt erbracht, ab dem die Voraussetzungen vorgelegen haben.

Aufgrund des in der Heimpflege bestehenden sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses (Sachleistungsverschaffung), wird die Sozialhilfe auch im Nachhinein direkt an die Pflegeeinrichtung überwiesen. Für den Fall, dass der Heimbewohner Pflegeheimrechnungen schon aus seinem Schonvermögen beglichen hat, kommt es dadurch zu einer Überzahlung des Einrichtungsträgers. Die Einrichtung erstattet diese Überzahlung dann dem Heimbewohner, sodass dieser im Nachhinein wieder so gestellt wird, als hätte der sein Schonvermögen nicht ausgegeben.

Daher entstehen dadurch keine Erstattungen bzw. Verzinsungen.

6. Wie wird im Todesfall verfahren, sofern entfernte Verwandte in finanzielle Vorleistung gegangen sind?

Zu dieser Fragestellung sind zwei denkbare Fallgestaltungen möglich.

- a. Bei Heimaufnahme wird ein Antrag auf die Übernahme der Leistungen aus Mitteln der Sozialhilfe gestellt. Innerhalb der Bearbeitungszeit verstirbt der Antragsteller im Heim. Die bis dahin entstandenen Kosten im Heim wurden durch Verwandte finanziert.

(Gleiches Vorgehen wie bei Frage 5):

Sollten Bedarfe der Sozialhilfe nach Antragstellung durch die Hilfe Dritter gedeckt worden sein (z.B. aufgrund langer Bearbeitungsdauer), so wird die Gewährung von Sozialhilfe nicht mit der Begründung abgelehnt, dass die Bedarfe bereits gedeckt seien. Vielmehr wird die Sozialhilfe ab dem Zeitpunkt erbracht, ab dem die Voraussetzungen vorgelegen haben. Aufgrund des in der Heimpflege bestehenden sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses (Sachleistungsverschaffung) wird die Sozialhilfe auch im Nachhinein direkt an die Pflegeeinrichtung überwiesen. Für den Fall, dass Dritte zur Deckung der Pflegeheimrechnungen in Vorkasse getreten sind, kommt es dadurch zu einer Überzahlung des Einrichtungsträgers. Die Einrichtung erstattet diese Überzahlung dann dem Heimbewohner bzw. dem Dritten, sodass diese im Nachhinein wieder so gestellt werden, als wären sie nicht in Vorkasse getreten.

- b. Bei Heimaufnahme wird **kein Antrag** auf die Übernahme der Leistungen aus Mitteln der Sozialhilfe gestellt. Die Kosten der Unterbringung werden durch entfernte Verwandte geleistet.

Nach dem Versterben beantragen die entfernten Verwandten die Erstattung der Heimentgelte durch den Sozialhilfeträger.

Aus sozialhilferechtlichen Gesichtspunkten scheidet eine solche Erstattung aus, hier greift das Bedarfsdeckungsprinzip. Ein sozialhilferechtlicher Bedarf liegt nicht vor, die Kosten des Heimes waren gedeckt.